

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 279), hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr neben den unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Apensen besteht eine Feuerwehrsatzung.

§ 2 Entgeltliche Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Für die Erfüllung folgender entgeltlicher Einsätze und Leistungen durch die Freiwillige Feuerwehr werden Gebühren auf der Grundlage des § 29 Abs. 2, 3 und 5 NBrandSchG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
2. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Gefährdungshaftung / z.B. Kfz Brände)
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. durch mangelhafte und nicht regelmäßig gewartete Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
6. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau
7. Nachbarschaftshilfe / übergemeindliche Einsätze gem. § 30 Abs. 1 und Abs. 3 NBrandSchG,
8. Leistungen durch vorsätzlich Falsche, grob fahrlässige oder grundlose Alarmierungen.

§ 3

Entgeltliche freiwillige Einsätze

Zu den freiwillig erbrachten entgeltlichen Einsätzen gem. § 2 Nr. 3 dieser Satzung gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., sofern der Alarmierung kein Notfall oder Unglücksfall im Sinne des Brandschutzgesetzes zu Grunde lag
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen
- i) Tragehilfen, sofern der Alarmierung kein Notfall oder Unglücksfall im Sinne des Brandschutzgesetzes zu Grunde lag

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Jede angefangene halbe Stunde (1 bis 30 Minuten) und jede volle Stunde (ab 31 Minuten bis 60 Minuten) wird voll berechnet.

Die Mindestgebühr wird für eine halbe Stunde berechnet.

(3) Sämtliche freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen, sowie Umzugsbegleitungen für Aktivitäten der in der Samtgemeinde ansässigen Vereine und Verbände, sowie der

öffentlichen Einrichtungen (Schulen / Kindergärten / etc.), der Jugend- und Kinderpflege, sowie die Veranstaltungen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden selbst, sind von der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht befreit.

(4) Die Gebühren werden grundsätzlich auf der Grundlage der für die Leistungserbringung notwendigen Einsatzmittel und dem erforderlichen Personal berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht- und Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, sofern nicht ein anderweitiger Zahlungstermin durch die Samtgemeinde Apensen bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Apensen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, zur Vermeidung von unbilligen Härten, die Gebühren von Amts wegen oder auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung mit der Anlage Kostentarif tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Apensen, den 04.12.2014

Samtgemeinde Apensen
Der Samtgemeindebürgermeister

Sommer

Anlage Gebührentarif gemäß § 5 der Feuerwehrgebührensatzung

1	Feuerwehrtechnisches Personal pro Person und Stunde	25,00 EUR
2	Feuerwehrfahrzeuge pro Stunde	
	bis 7,5 t	50,00 EUR
	7,5 t bis 12,5 t	65,00 EUR
	über 12,5 t	75,00 EUR
3	TH - Gerätschaften pro Anzahl und Stunde	
	Rettungsschere	15,00 EUR
	Spreizer	15,00 EUR
	Hydraulikzylinder	10,00 EUR
	Hydraulikaggregat	40,00 EUR
	Stromerzeuger	40,00 EUR
	Hebekissen mit Zubehör	15,00 EUR
	Beleuchtungsgerät / Spezialeuchten inkl. Stativ und Zubehör	25,00 EUR
	Lüfter	25,00 EUR
	Motorsäge oder Rettungssäge	25,00 EUR
	Trennschleifer	25,00 EUR
	Tauchpumpe	15,00 EUR
	Wassersauger	15,00 EUR
	Türöffnungssatz	15,00 EUR
4	Brandbekämpfung pro Anzahl und Stunde	
	Atemschutzgerät komplett	15,00 EUR
	Schutzanzüge (Vollschutz / Hitzeschutzkleidung / etc.)	10,00 EUR
	Tragbare Leiter (Steck- und Schiebeleiter)	15,00 EUR
	Wasserwerfer tragbar	15,00 EUR
	Wärmebildkamera	50,00 EUR
	D/C/B Druckschläuche	3,50 EUR
	Tragkraftspritze mit Zubehör	50,00 EUR
5	Verbrauchsmaterialien / Sonstige Einzelkosten	
	<p>Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Löschmittelzusätze, Brenn- und Treibstoffe, Einwegschutzkleidung u. Ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch / Kosten zu Tagespreisen, zzgl. einer Verwaltungskosten-pauschale in Höhe von 10% berechnet.</p> <p>Notwendige Reinigungskosten der Bekleidung, der Gerätschaften und der Fahrzeuge, sowie der notwendige Ersatz der vorgenannten Gegenstände bei notwendiger Entsorgung durch zu starke Kontamination (keine Reinigungsmöglichkeit) werden zu Tagespreisen, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% berechnet.</p> <p>Kosten für notwendiges zusätzliches Material und Gerätschaften, was nicht durch die Samtgemeinde vorgehalten wird, werden mit den tatsächlichen Preisen, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% weiter belastet.</p>	

